



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
17/4904**

A17

Ursula Heinen-Esser

23.03.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
VI-5-65.01.02.06-AULNV  
Frau Dr. Heesen  
sylvia.heesen@mulnv.nrw.de  
Telefon 0211 4566-367  
Telefax 0211 4566-432  
poststelle@mulnv.nrw.de

## **Tierschutz – Verdacht des illegalen Schächtens in einem Schlachtbetrieb im Kreis Unna**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zum Thema „Verdacht des illegalen Schächtens in einem Schlachtbetrieb im Kreis Unna“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz





**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Schriftlicher Bericht

**Tierschutz -  
Verdacht des illegalen Schächtens in einem Schlachtbe-  
trieb im Kreis Unna**

## **Vorbemerkung zur Zulässigkeit des Schächtens von Tieren:**

Schächten ist definiert als betäubungsloses Schlachten nach den rituellen Regeln einer Glaubensgemeinschaft. Es handelt sich dabei um eine altorientalische Schlachtförm, bei der Tiere ohne vorherige Betäubung mittels eines Halsschnitts und der daran anschließenden Entblutung getötet werden (siehe Hirt, Maisack, Moritz: Tierschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage, § 4 a TierSchG, Rn5).

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es Tieren weniger Schmerzen und Leiden bereitet, wenn sie vor dem Blutentzug betäubt werden. Diese Einschätzung teilen auch die Europäische Union (siehe EU-Tierschutz-Schlachtverordnung (EG) Nr. 1099/2009, Erwägungsgrund Nr. 20) und die Vertragsparteien über das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren (Art. 12 Übk.). Demgemäß ist das Schächten auch auf europäischer Ebene grundsätzlich verboten.

Am 17.12.2020 urteilte auch der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-336/19, dass die Mitgliedstaaten zur Förderung des Tierwohls ein Verbot der betäubungslosen Schlachtung vorschreiben können, ohne dabei gegen die in Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Freiheit, seine Religion zu bekennen, zu verstoßen.

In Deutschland dürfen Tiere nach dem Tierschutzgesetz nur geschlachtet werden, wenn sie zuvor betäubt worden sind, so dass eine tiefe Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit vor dem Entbluten der Schlachttiere eintritt. Eine Ausnahme hiervon ist nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) nur zulässig, wenn bestimmte religiöse Vorschriften dies zwingend erforderlich machen. Hierfür bedarf es jedoch in jedem konkreten Einzelfall einer behördlichen Ausnahmegenehmigung, für die in Nordrhein-Westfalen die Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte zuständig sind.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 (BvR 1783/99) hatte sich die zugrunde liegende Rechtslage insoweit geändert, als inzwischen durch die Änderung von Artikel 20a Grundgesetz der Schutz der Tiere als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen worden war. Dem ethischen Tierschutz kommt seitdem in der Rechtsgüterabwägung ein größeres Gewicht als vor 2002 zu. Daraus folgen eine strenge Prüfungspflicht und umfassende Kontrollrechte und -pflichten der Behörden.

Bei der Auslegung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG müssen die in Verfassungsrang erhobenen Belange des Tierschutzes mit den Grundrechten der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Berufsfreiheit und der Religionsfreiheit unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ausgleich gebracht werden. An die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind somit sehr hohe Hürden geknüpft.

In Nordrhein-Westfalen wurden in den letzten 13 Jahren keine Ausnahmegenehmigungen nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) für eine Schlachtung ohne vorherige Betäubung erteilt.

An der Erheblichkeit des Leidens von Tieren beim Schächten kann kein Zweifel bestehen. Leiden, Schmerzen und Schäden entstehen den Tieren im Schächtvorgang zum einen durch die Fixation vor dem Schächtschnitt bei vollem Bewusstsein, den betäubungslosen Schächtschnitt selbst, sowie die Zeit, die der Entblutevorgang dauert, bis das Bewusstsein des Tieres schwindet. Vorsätzliches betäubungsloses Schlachten, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein, erfüllt daher in Deutschland einen Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz, da den betroffenen Tieren durch das betäubungslose Schlachten länger anhaltende erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden.

Im Rahmen des islamischen Opferfestes (Kurban Bayram) wird muslimischen Religionsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bereits seit langem ermöglicht, Schafe und Rinder unter amtlicher Überwachung entsprechend den religiösen Vorgaben schlachten zu lassen, ohne dabei auf die Betäubung zu verzichten. Schafe werden dabei in der Regel mittels Elektrobetäubung betäubt, Rinder mit einem Bolzenschussapparat. Diese Vorgehensweise wird seit Jahren auch von hier lebenden Muslimen akzeptiert und genutzt. Der Tierschutz wird dabei in vollem Umfang gewahrt. Die Schlachtungen erfolgen unter ständiger amtlicher Aufsicht.

### **Illegaler Schächtverdacht im Kreis Unna – Sachverhalt:**

Im Laufe des Vormittags des 18. März 2021 wurden sowohl das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) als auch der zuständige Kreis Unna durch eine Tierrechtsorganisation (Soko Tierschutz e. V., vertreten durch die Anwaltskanzlei

Röttgen, Kluge & Hund, Berlin) über den Verdacht des illegalen Schächtens (betäubungsloses Schlachten) von Rindern und Schafen in einem kleineren Schlachtbetrieb in Selm im Kreis Unna informiert. Die Rede ist hier von 117 Schafen und 31 Rindern, die mutmaßlich im Jahr 2021 an mehreren Tagen nachts außerhalb der regulären Schlachtzeiten ohne amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung in dem Betrieb geschächtet wurden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) wurde unmittelbar sowohl durch das LANUV wie auch durch die leitende Amtstierärztin des Kreises Unna über den aktuellen Sachstand in Kenntnis gesetzt.

Parallel hierzu hat die Tierrechtsorganisation mit gleichem Datum Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Dortmund erstattet und dort auch umfangreiches Beweismaterial in Form von Videoaufzeichnungen mitübersandt. Auf Nachfrage wurden auch den Behörden Links zum Videomaterial zur Verfügung gestellt. Eine erste Sichtung des Videomaterials lässt erschreckende Filmaufnahmen über Aufhängen von Tieren bei vollem Bewusstsein und Töten durch Kehlschnitt ohne Betäubung erkennen.

Bei dem betroffenen Betrieb handelt es sich um ein kleineres Schlachtunternehmen. Es werden nach Bericht des Kreises Unna monatlich ca. 100 Schafe und Rinder regulär mit Betäubung unter amtlicher Überwachung (Schlachtier- und Fleischuntersuchung inklusive Betäubungskontrolle durch nebenamtlichen Tierarzt) geschlachtet. Das Unternehmen beliefert den Einzelhandel im Dortmunder Umfeld. Bereits in der Vergangenheit gab es Hinweise beim Veterinäramt des Kreises Unna auf ein mögliches illegales Schächten sowie Schwarzschlachtungen (ohne amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchungen) im Betrieb, die aber jeweils mangels Beweisen nicht zu einer Verurteilung des Schlachthofbetreibers führten. Während der regulären Schlachtungen, die unter amtlicher Überwachung stattfanden, konnte eine fehlende Betäubung von Schlachtieren nicht festgestellt werden.

### **Behördliche Maßnahmen:**

Das den Behörden übersandte Videomaterial der Tierrechtsorganisation hat ein sofortiges behördliches Handeln erfordert. Noch am Abend desselben Tages hat der zuständige Kreis Unna nach Abstimmung mit MULNV und LANUV dem Schlachthofbetreiber bis auf Weiteres jeglichen Umgang mit lebenden Tieren, insbesondere das Halten, Betreuen, Transportieren und Töten von Rindern, Schafen und Ziegen auf der Grundlage des § 16 a Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) untersagt. Die sofortige Untersagung umfasst auch die Verpflichtung sicherzustellen, dass ein entsprechender Umgang mit lebenden Tieren im Betrieb durch dort Beschäftigte oder sonstige Personen unterbleibt.

Über das LANUV wird zudem der Entzug der hygienerechtlichen Zulassung des Schlachtbetriebes geprüft.

Der Kreis Unna hat nach erster Auswertung des vorliegenden Beweismaterials und Feststellung, dass es sich bei dem vorliegenden Filmmaterial tatsächlich um Aufnahmen aus dem besagten Schlachtbetrieb handelt, ebenfalls Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG bei der Staatsanwaltschaft Dortmund erstattet.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und alle beteiligten Behörden sind entsetzt über die vorliegenden Informationen zum Verdacht der illegalen Schächtung von Tieren, insbesondere in Bezug auf die Rohheit im Umgang mit Schlachttieren in einem Schlachtbetrieb in Nordrhein-Westfalen.

In der Gesamtbewertung wird allerdings davon ausgegangen, dass es sich hierbei um einen kriminellen Einzelfall handelt. Um das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nicht zu beeinträchtigen, können weitere Details zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt gegeben werden.